

Satzung

über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Georgsdorf (Entschädigungssatzung) vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Georgsdorf am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Georgsdorf erhalten Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den/die Bürgermeister/-in | 500,00 € |
| b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in | 100,00 € |
| c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/-in | 100,00 € |

§ 4 Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Berechtigte, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 28,00 € für jede angefangene Stunde. Der Verdienstaussfall ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (3) Berechtigte, selbstständig Tätiger, wird auf Anfrage eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt 28,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (4) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe des aktuell gültigen Mindestlohns für jede angefangene Stunde.
- (5) Für die Zeit vor 8:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr wird keine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

§ 5 Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden dem/der
Bürgermeister/-in monatlich 65,00 €
den übrigen Ratsmitgliedern monatlich 13,00 €
gezahlt.

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7
Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8
Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Georgsdorf vom 06. Juni 2019 außer Kraft.

Georgsdorf, den 10.12.2022

Gemeinde Georgsdorf




Egbers
Bürgermeister


Schupe
1. stellv. Bürgermeisterin